

Änderung der Buchungszeit

für das Kind



Name, Vorname	Geburtsdatum
---------------	--------------

Ab dem _____ (jeweils zum 1.1. eines Monats) würde ich gerne folgende Buchungszeiten für die Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
von					
bis					
Std. täglich					

Maximal möglich sind Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr – 16.00 Uhr und Freitag von 7.30 Uhr – 14.00 Uhr. Die wöchentlichen Gesamtstunden geteilt durch 5 (Wochentage) ergeben die durchschnittliche Buchungszeit. Das vereinbarte Leistungsentgelt wird ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst und beträgt zurzeit bei Buchungszeiten

Kinder unter 3 Jahre	3 Std. bis einschließlich 4 Std.	275,00 €
	von mehr als 4 Std. bis einschließlich 5 Std.	297,00 €
	von mehr als 5 Std. bis einschließlich 6 Std.	321,00 €
	von mehr als 6 Std. bis einschließlich 7 Std.	347,00 €
	von mehr als 7 Std. bis einschließlich 8 Std.	376,00 €
	von mehr als 8 Std. bis einschließlich 9 Std.	408,00 €
Kinder über 3 Jahre	von mehr als 4 Std. bis einschließlich 5 Std.	88,00 €
	von mehr als 5 Std. bis einschließlich 6 Std.	97,00 €
	von mehr als 6 Std. bis einschließlich 7 Std.	107,00 €
	von mehr als 7 Std. bis einschließlich 8 Std.	137,00 €
	von mehr als 8 Std. bis einschließlich 9 Std.	151,00 €
Schulkinder	von mehr als 1 Std. bis einschließlich 2 Std.	77,00 €
	von mehr als 2 Std. bis einschließlich 3 Std.	86,00 €
	von mehr als 3 Std. bis einschließlich 4 Std.	95,00 €
	von mehr als 4 Std. bis einschließlich 5 Std.	105,00 €
	von mehr als 5 Std. bis einschließlich 6 Std.	116,00 €
	von mehr als 6 Std. bis einschließlich 7 Std.	128,00 €

Wir bitten zu beachten, dass Buchungszeitenänderungen nur bis zum jeweils 15. des Vormonats berücksichtigt werden können. Für Buchungszeiten die nach 14.00 Uhr enden, ist im Kindergarten eine Teilnahme am Mittagessen aus pädagogischen Gründen verpflichtend.

Der Beitrag ist spätestens am 1. des jeweiligen Monats zu zahlen und wird per Bankeinzug von dem angegebenen Konto des Sorgeberechtigten abgebucht.

Betreuungsleistungen von weniger als einem Kalendermonat werden voll abgerechnet. Ist ein Einzug des Elternbeitrages trotz Mahnung nicht fristgerecht möglich, ist die Einrichtung berechtigt, den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen. Mahngebühren und Verzugszinsen gehen zu Lasten des Sorgeberechtigten.

Sachsenkam, _____

Unterschrift Sorgeberechtigter